



S a t z u n g e n
des
Schützenvereines Eberschwang

I

Name und Sitz des gemeinnützigen Schützenvereines: der Verein führt den Namen "Schützenverein Eberschwang" und hat seinen Sitz in Eberschwang.

II

Zweck des gemeinnützigen Schützenvereines Eberschwang: der Schützenverein hat den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Schießsport auszuüben und sich in allen Belangen des Schützenwesens auszubilden, um auf diese Weise das alte Schützenwesen zu pflegen. Der Schützenverein erachtet es als Aufgabe, das sportliche Schießen zu fördern und auch die Jugend für diesen schönen Sport zu gewinnen.

III

Mittel zur Erreichung des Zwecks:

Der Zweck besteht in:

- a) der Abhaltung regelmäßiger Schießabende
- b) der Vorschreibung von Pflichtscheiben
- c) dem Wettbewerb mit anderen Vereinen und Gruppen
- d) der Beteiligung an o.ö. Meisterschaften (Bezirk und Land)

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder
- b) durch Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen.

IV

Ehrenschutz: Um die Übernahme des Ehrenschatzes über den Schützenverein kann nur eine, um das Schützenwesen verdiente oder schützenfreundliche Persönlichkeit ersucht werden.

V

Mitgliedschaft: Die Mitglieder des gemeinnützigen Schützenvereines Eberschwang gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) unterstützende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen über 14 Jahre werden, die sich verpflichten, regelmäßig an den Schießabenden teilzunehmen und die Pflichtscheiben auszuschießen (dem Landesverband anzumelden).

Zu Ehrenmitglieder können von der Vollversammlung über Vorschlag der Schützenvereinsleitung solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um den Schützenverein oder um das Schützenwesen im allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist neben der ordentlichen Mitgliedschaft möglich.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die aus Berufs- oder Geschäftsgründen nicht in der Lage sind, den Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nachzukommen.

VI

Aufnahme in den Schützenverein: Bewerber um die Aufnahme haben ihre Bewerbung bei der Schützenvereinsleitung einzubringen.

Die Entscheidung über die Aufnahme steht der Schützenvereinsleitung zu. Die Aufnahme in den Schützenverein kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder.

Rechte:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Schützenvereines
- b) Teilnahme an der Vollversammlung mit beschließender Stimme
- c) Passives Wahlrecht

Pflichten:

- a) Bezahlung des Mitgliedsbeitrages monatlich im Voraus
- b) Teilnahme an den wöchentlichen Schießabenden und Beschuß der Pflichtscheiben (bei unentschuldigtem Fernbleiben sind diese nachzuholen)
- c) Strikte Einhaltung der Satzung und der Schießordnung
- d) Teilnahme an O.Ö. Meisterschaften (Bezirk u. Land)

2. Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder:

Rechte:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Schützenvereines
- b) Teilnahme an der Vollversammlung mit beratender Stimme

Pflichten:

- a) Bezahlung des Mitgliedsbeitrages monatlich im Voraus
- b) Strikte Einhaltung der Satzung und der Schießordnung

Die Inanspruchnahme der zustehenden Rechte setzt die Erfüllung der obliegenden Pflichten voraus.

VIII

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Der Austritt ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich und muß 2 Monate vorher angezeigt werden. Laufende und rückständige Beiträge sind zu entrichten.

Ausschluß ist im Falle beharrlicher Weigerung, die obliegenden Pflichten zu erfüllen, von der Vereinsleitung auszusprechen; der Bescheid wird mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder der Vereinsleitung gefaßt. Der Ausgeschloßene kann innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihm der Bescheid bekanntgegeben wurde, die Behandlung des Falles von der Vollversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

IX

Die Verwaltungsorgane des gemeinnützigen Schützenvereines sind:

- a) die Vollversammlung
- b) die Schützenvereinsleitung (Schützenrat)

Die Vollversammlung

Sicherheitsklub
für das Bundesland
in 1973



Die jedes Jahr abzuhaltende Vollversammlung des gemeinnützigen Schützenvereines Eberschwang, bei welcher der Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung der Schützenmeister, den Vorsitz führt, muß längstens bis 31. März jeden Jahres stattfinden und wird durch die Schützenvereinsleitung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Vollversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern des Schützenvereines und der Vereinsleitung.

Die ordentlichen Mitglieder (dem Landesverband gemeldeten) und die Mitglieder der Schützenvereinsleitung nehmen mit beschließender Stimme teil.

Ist die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

An der Vollversammlung sind teilnahmeberechtigt:

- a) Die Vereinsleitung und die ordentlichen (den Landesverband gemeldeten) Mitglieder mit beschließender Stimme
- b) die unterstützenden und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.

Die Vollversammlung ist berufen:

- a) zur Änderung oder Ergänzung der Satzungen
- b) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Wahl des Schutzherrn
- c) zur Genehmigung des Jahresberichtes der Vereinsleitung
- d) zur Wahl der Vereinsleitung

- e) zur Genehmigung der Vereinsrechnung für das abgelaufene Jahr
- f) zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) zur Festsetzung oder Änderung der Schießordnung (diese dürfen jedoch mit den Bestimmungen der österr. Schießordnung nicht in Widerspruch stehen)
- h) zur Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen
- i) zur Beschlußfassung über die Auflösung des gemeinnützigen Schützenvereines.

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn:

- a) der Antrag in der Tagesordnung angeführt ist
- b) mindestens $3/4$ stimmberechtigter Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind und
- c) mindestens $2/3$ dem Antrag zustimmen.

Außerordentliche Vollversammlung

Zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung ist die Schützenvereinleitung jederzeit berechtigt.

Die Vereinsleitung (Schützenrat)

Diese besteht aus dem von der Vollversammlung gewählten:

- a) Oberschützenmeister
- b) Schützenmeister
- c) 5 - fünf - Schützenräten

Der Schiffführer und Kassier wird aus diesen von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern gewählt.

Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des gemeinnützigen Schützenvereines Eberschwang nach Maßgabe der Satzungen und der Beschlüsse der Vollversammlung. Sie bestimmt die Gestaltung der Schießabende und die Bewerbe mit anderen Vereinen oder Gilden und Gruppen. Sie faßt Beschlüsse in allen Belangen und Angelegenheiten des gemeinnützigen Schützenvereines Eberschwang, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Vereinsleitung beschließt in ordentlichen Sitzungen, welche vom Oberschützenmeister, in seiner Verhinderung vom Schützenmeister, einberufen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit und ist mit drei Mitgliedern der Vereinsleitung beschlußfähig. Die Vereinsleitung hat über ihre Ausführungen der Vollversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Schützenvereinsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist immer zulässig.

X

Vertretung nach Außen: Nach Außen wird der gemeinnützige Schützenverein Eberschwang durch den Oberschützenmeister oder in dessen Verhinderung durch den Schützenmeister vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des gemeinnützigen Schützenvereines unterzeichnet rechtswirksam der Oberschützenmeister unter Gegenzeichnung des Schiffführers.

XI

Schießordnung: Die in der österr. Schießordnung enthaltenen Bestimmungen sind für alle Teilnehmer an Schießveranstaltungen bindend.

XII

Streitigkeiten im gemeinnützigen Schützenverein Eberschwang:
Streitigkeiten im gemeinnützigen Schützenverein entscheidet die Vereinsleitung endgültig als Schiedsgericht.
Über Streitigkeiten bei denen letzteres als Partei erscheint, entscheidet die Vollversammlung.

XIII

Übungsschießen und Bewerbe: In der Regel findet jede Woche ein Schießabend statt, an dem jedes ordentliche Mitglied seine Pflichtscheibe schießen muß. Bewerbe mit anderen Vereinen, Gruppen und Gilden, sowie die Teilnahme an Meisterschaften als Vertretung des Schützenvereines bestimmt die Vereinsleitung.

XIV

Auflösung des gemeinnützigen Schützenvereines Eberschwang: im Beschluß über die Auflösung des Schützenvereines kann nur gefaßt werden, wenn:

- a) der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung enthalten ist
- b) mindestens $3/4$ der stimmberechtigten Mitglieder in der Vollversammlung persönlich anwesend sind und
- c) $2/3$ aller Anwesenden zustimmen.

Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen.

Vermögensfall: Bei Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder aufzuteilen.